

Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen

Jedes Kind soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen erhalten.

Zeichnet sich an der Schule ab, dass nicht alle Anmeldungen für das Außerunterrichtliche Angebot berücksichtigt werden können, soll zum einen geprüft werden, ob der Besuch einer benachbarten Schule in Frage kommt, falls diese noch freie Kapazitäten hat. Zum anderen sollen Eltern von Kindern, die bereits das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, frühzeitig gebeten werden zu prüfen, ob sie für ihr Kind noch eine ganztägige Betreuung benötigen.

Sofern die vorhandenen Kapazitäten an der jeweiligen Grundschule trotzdem nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme unter vorrangiger Beachtung des folgenden Kriteriums:

- Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Außerunterrichtlichen Angebot in Bergisch Gladbach.

Die nachfolgenden Kriterien sind bei Vergabe der Betreuungsplätze gleichrangig anzuwenden:

- Es handelt sich um ein Kind, dessen Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist oder dessen zusammenlebende Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung gleichgestellt.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder von Pflegeleistungen nach §§ 36, 37 SGB XI für das in die OGS aufzunehmende Kind.
- Es liegen besondere Gründe vor, die in der Persönlichkeit / Situation des Kindes und/ oder in der Persönlichkeit / Situation der Eltern liegen.
- Ein Geschwisterkind nimmt bereits am Außerunterrichtlichen Angebot der Schule teil.

Kinder, die durch einen Schulwechsel unterjährig bei der Schule angemeldet werden und in der vorherigen Schule am Außerunterrichtlichen Angebot teilgenommen haben, werden gemäß diesen Kriterien auf die Warteliste genommen.

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Schule darf keine Voraussetzung für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes im Außerunterrichtlichen Angebot sein.

Die Tatsache, dass ein aufzunehmendes Kind bereits eine Kindertagesstätte des gleichen Trägers besucht, darf nicht zur bevorzugten Aufnahme des Kindes in das Außerunterrichtliche Angebot führen.

Die Kinder, die aufgrund der Kriterien nicht in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste geführt. Die Warteliste wird in eine Rangfolge gebracht, die sich aus den o.g. Kriterien ergibt.

Über die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot entscheidet der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die von ihm beauftragte Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Warteliste.

Die Anmeldung des Kindes im Außerunterrichtlichen Angebot wird rechtsverbindlich, wenn der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, der Schulleitung und dem/den Erziehungsberechtigten abgeschlossen ist.

Diese Aufnahmekriterien sollen durch die Schulverwaltung bereits im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens (einschließlich eines erklärenden Anschreibens) an alle Eltern mit versandt werden.